

# TISCHTENNISCLUB NIEDERHASLI



## STATUTEN

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>Kapitel</b>	<b>Thema</b>	<b>Artikel</b>
I	Name, Sitz	1
II	Vereinszweck	2 a), b)
III	Mittel	3 a) - c), 4 a) - c)
IV	Organisation	5 a) - c)
	A. Mitgliederversammlung	6 a) - f), 7 a) - h) 8 a) - d), 9 a) - c) 10 a) - i)
	B. Vorstand	11 a), b), 12 a) - g)
	C. Rechnungsrevisoren	13 a) - c)
V	Mitglieder	14 a) - f)
VI	Rechnungsabschluss	15 a), b)
VII	Auflösung	16 a), b)
VIII	Besondere Bestimmungen	17 a) - b), 18
IX	Schlussbestimmungen	19, 20



## **STATUTEN**

---

### **I Name, Sitz**

- 1 Unter dem Namen „TISCHTENNISCLUB NIEDERHASLI“ („TTCN“) besteht seit dem 11. Februar 1971 ein Verein - im Sinne von Art. 60 ZGB - mit Sitz in Niederhasli.

### **II Vereinszweck**

- 2 a) Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Tischtennisportes und der Kameradschaft unter den Mitgliedern.  
b) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### **III Mittel**

- 3 Der Verein sucht sein Ziel vor allem zu erreichen durch:
- a) Organisation bzw. Unterstützung von Aktionen und Anlässen aller Art, die zur Realisierung des Vereinszieles beitragen, insbesondere die Aufrechterhaltung eines regelmässigen Trainings- und Meisterschaftsbetriebes.
- b) Mitgliedschaft in den entsprechenden Dachverbänden wie Tischtennisverband des Kantons Zürich (TTVKZ), Ostschweizerischer Tischtennisverband (OTTV), Swiss Table Tennis (STT).
- c) Öffentlichkeitsarbeit im Sinne von Informationsvermittlung und Mitwirkung an geeigneten Anlässen, die von öffentlichem Interesse und dem Tischtennisport im ganzen förderlich sind.
- 4 a) Die finanziellen Mittel bestehen aus Mitgliederbeiträgen, Einschreibebühren, Gönnerbeiträgen, Sponsoring, Zuwendungen aller Art, Erträgen aus Vereinsaktivitäten, Kapitalerträgen.  
b) Die Höhe der Beiträge, Gebühren und internen Bussen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt; sie sind in einem besonderen Finanzreglement festgehalten.  
c) Für Verbindlichkeiten des Clubs haftet einzig und allein das Clubvermögen.

### **IV Organisation**

- 5 Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung der Mitglieder („Mitgliederversammlung“)
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

#### **A. Mitgliederversammlung (Generalversammlung)**

- 6
- a) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens 14 Tage im voraus und durch schriftliche Mitteilung an alle stimmberechtigten Mitglieder - unter Angabe der Traktanden - einberufen.
  - b) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich in den auf den Rechnungsabschluss des Vereinsjahres (März) folgenden zwei Monaten (April, Mai) statt.
  - c) Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können durch die Mitgliederversammlung selbst, den Vorstand oder aufgrund eines von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich - unter Anführung des Zweckes- an den Vorstand gestellten Begehrens einberufen werden.
  - d) Die Teilnahme an der Mitgliederversammlung ist - mit Ausnahme von Kapitel VII, Art. 16 lit. a) - für alle stimmberechtigten Mitglieder obligatorisch. Im Verhinderungsfall muss der Vorstand im voraus schriftlich benachrichtigt werden. Unentschuldigtes Fernbleiben kann gemäss Finanzreglement durch Vorstandsbeschluss gebüsst werden.
  - e) Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind einem Vorstandsmitglied bis spätestens 1 Woche vor Datum der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.
  - f) Die Mitgliederversammlung behandelt nur Sachanträge, die auf der für diese Versammlung gültigen Traktandenliste vorgesehen sind.
- 7
- a) Die Feststellung des rechtzeitigen Versands der Einladungen an die Mitglieder, das Quorum, die Anzahl anwesender stimmberechtigter Mitglieder sowie das errechnete absolute Mehr sind zu Beginn der Versammlung (und bei allfälligen Veränderungen während der Versammlung) durch den Vorsitzenden bekanntzugeben.
  - b) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens ein Drittel (= Quorum) aller stimmberechtigten Mitglieder an der Versammlung teilnehmen (gemäss Eintrag in Präsenzliste) oder wenn die Mehrheit des Vorstandes anwesend ist.
  - c) Für Ordnungsanträge genügt das Mehr der Stimmenden (= relatives Mehr) zur definitiven Beschlussfassung.
  - d) Bei Sachgeschäften und Wahlen entscheidet das Mehr sämtlicher an der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten (= absolutes Mehr) endgültig.

- e) Verunmöglicht die Zahl der Abstimmungsvarianten bei Sachgeschäften oder die Zahl der wählbaren Kandidaten die Erreichung eines absoluten Mehrs, so kann die Beschlussfassung schrittweise via relatives Mehr vorbereitet werden.
  - f) Für Abstimmungen über Statutenrevision, Auflösung des Vereins oder Vereinigung mit einem anderen Verein ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder und die Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
  - g) Reglementsänderungen können mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden beschlossen werden, sofern die Versammlung beschlussfähig ist.
  - h) Beschlüsse, die das Gesetz oder die Statuten verletzen, kann jedes Mitglied das nicht zugestimmt hat, um Gesetzes wegen binnen Monatsfrist, nachdem es von ihnen Kenntnis erhalten hat, beim Richter anfechten.
- 8
- a) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident oder - in dessen Abwesenheit - der Vizepräsident des Vorstandes, das Protokoll der Aktuar oder ein vom Vorstand bestellter Sekretär.
  - b) Die Versammlung wählt in offener Abstimmung die erforderliche Anzahl Stimmzähler und für die Teiltraktanden „Jahresbericht des Präsidenten“, „Entlastung des Vorstandes“ und „Wahl des Präsidenten“ einen Tagespräsidenten, der die Versammlung für diese Teiltraktanden leitet.
  - c) An der Mitgliederversammlung haben Aktivmitglieder und Ehrenmitglieder Stimmrecht, wenn sie am Tag der Mitgliederversammlung mindestens 16jährig sind.
  - d) Der Präsident enthält sich der Stimme; er fällt aber bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.
- 9
- a) Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, wenn nicht wenigstens drei Mitglieder geheime Stimmabgabe verlangen.
  - b) Bei Beschlüssen über die Entlastung der geschäftsführenden Organe haben Mitglieder, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.
  - c) Ebenso ist ein Mitglied nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung Angelegenheiten des Vereins mit ihm oder seinem Ehegatten oder Verwandten in gerader Linie betrifft.
- 10
- Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:
- a) Wahl des Tagespräsidenten und der Stimmzähler
  - b) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung

- c) Abnahme der (schriftlich abgefassten) Jahresberichte des Präsidenten, des Sportchefs und des Nachwuchsverantwortlichen
- d) Genehmigung der Kassen- und Revisorenberichte
- e) Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- f) Genehmigung der Mutationen
- g) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- h) Entgegennahme des Budgets für das neue Vereinsjahr
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder

## **B. Vorstand**

- 11 a) Der mit steter Wiederwählbarkeit auf die Dauer von einem Jahr gewählte Vorstand besteht aus mindestens 5 stimmberechtigten Mitgliedern, wobei folgende Ämter besetzt sein sollten: Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Sportchef, Nachwuchsverantwortlicher, Kassier.
- b) Hinsichtlich der Aufgabenverteilung von nicht eigens besetzten Vorstandsfunktionen wie auch über einen allfälligen Beizug eines Nicht-Vorstandsmitgliedes zu einer Vorstandssitzung einigen sich die Vorstandsmitglieder in eigener Kompetenz.
- 12 a) Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte erfordern, auf Einladung des Präsidenten oder auf Begehren von zwei Vorstandsmitgliedern.
- b) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit des Vorstandes anwesend ist.
- c) Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident und - in dessen Abwesenheit - der Vizepräsident Stichentscheid.
- d) Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte, sofern sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, insbesondere:
  - die allgemeine Geschäftsführung
  - die Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  - die Regelung des Spielbetriebes und der Tischbenützung
- e) Ein während der Amtsdauer ausscheidendes Vorstandsmitglied - mit Ausnahme des Präsidenten - wird durch ein vom Vorstand bestimmtes Mitglied provisorisch ersetzt.
- f) Scheidet während der Amtsdauer der Präsident aus, so ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Wahl eines Präsidenten vorzunehmen hat.
- g) Die offizielle Kommunikation des Vorstandes an die Mitglieder und umgekehrt erfolgt schriftlich via Papierweg oder Email.

## **C. Rechnungsrevisoren**

- 13 a) Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von ein bis drei Jahren einen 1., einen 2. und einen Ersatz-Revisor, die nicht Vereinsangehörige sein müssen.
- b) Der Ersatz-Revisor rückt nach einem Jahr nach und wird 2. Revisor, der-, ebenfalls nach einem Jahr, 1. Revisor wird. Der 1. Revisor scheidet nach seinem Amtsjahr für mindestens ein Vereinsjahr aus.
- c) Die Revisoren prüfen und verifizieren Inventar, Rechnungen, Buchführung, Belege und Kassenbestand und legen der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung und die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit vor.

## **V Mitglieder**

- 14 a) Der Club besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern, welche natürliche Personen sind.
- b) Die provisorische Aufnahme erfolgt über ein schriftliches Beitritts-gesuch zuhanden des Vorstandes. Dieser entscheidet vorläufig, die Mitgliederversammlung endgültig.
- c) Passivmitglieder haben kein Stimmrecht. Sie werden informiert über Aktivitäten im Verein, nehmen aber nicht am Spielbetrieb teil.
- d) Die Mitgliedschaft kann nur schriftlich an ein Vorstandsmitglied aufgehoben werden, und zwar auf das Ende des Vereinsjahrs. Der Jahresbeitrag wird immer bis zum Ende des Vereinsjahrs geschuldet.
- e) Bei längerer Abwesenheit infolge Krankheit, Auslandsaufenthalt, beruflicher Ortsabwesenheit, Militärdienst oder anderer triftiger Gründe ist der Vorstand berechtigt, die betreffenden Mitglieder - auf begründetes schriftliches Gesuch hin- ganz oder teilweise von der Beitragspflicht zu dispensieren.
- f) Aktiv- und Passiv-Mitglieder, die sich um die Förderung des Clubs besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie geniessen die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder, bezahlen jedoch, abgesehen von externen Kosten für Lizenzen etc. - keinen Mitgliederbeitrag mehr.

## **VI Rechnungsabschluss**

- 15 a) Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. April jeden Jahres und endet mit dem 31. März des folgenden Jahres, auf welchen Tag die Rechnung abzuschliessen ist.
- b) Die Jahresbeiträge der Mitglieder werden bis 30 Tage nach Rechnungsstellung beglichen, sind aber spätestens bis zu Beginn der Verbandsaktivitäten (Ende August) zur Zahlung fällig.

## **VII Auflösung**

- 16 a) Eine Mitgliederversammlung kann, sofern wenigstens zwei Drittel der Mitglieder an der Versammlung teilnehmen und eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten sich dafür ausspricht, die Auflösung des Vereins beschliessen.
- b) Falls die Auflösung des Vereins beschlossen wird, so ist ein allfälliges Vermögen der Gemeinde Niederhasli zur Verwaltung zu übergeben, zuhanden eines eventuell zu einem späteren Zeitpunkt neu entstehenden Vereins mit gleichem Zweck. Wird in den darauffolgenden 10 Jahren ein solcher Verein nicht gegründet, oder liegen keine Fusionsabsichten mit einem oder mehreren gleichartigen Vereinen vor, so kann die Gemeinde Niederhasli über das Vermögen im Interesse des Sports frei verfügen.

## **VIII Besondere Bestimmungen**

- 17 a) Wer sich der Club-Mitgliedschaft aus irgendwelchen Gründen für unwürdig erweist, kann durch den Vorstand unter Angabe der Gründe aus dem Club ausgeschlossen werden. Der endgültige Entscheid wird durch die Mitgliederversammlung gefällt. In der Zwischenzeit bleibt das betreffende Mitglied in den Rechten als Clubmitglied suspendiert.
- b) Der Ausschluss entbindet nicht von der Beitragspflicht für das laufende Jahr.
- 18 Für Schäden, die aus Handlungen seiner Mitglieder entstehen, lehnt der Club jede Haftung ab. Ausserdem wird jede Vereinshaftung für Unfälle, Diebstahl usw., die sich bei der Ausübung des Sportes ereignen können, ausdrücklich abgelehnt.

## **IX Schlussbestimmungen**

- 19 In allen in diesen Statuten nicht vorgesehenen Fällen entscheidet - vorbehältlich ZGB Art. 60 -79 - der Vorstand, im Rekursfall die Mitgliederversammlung.
- 20 Diese Statuten wurden anlässlich der Mitgliederversammlung vom 24. Mai 2019 genehmigt und ersetzen die Statuten vom 5. April 1974, 29. April 1989, 11. Mai 1996 und 05. Juni 2009.

Niederhasli, 24.05.2019

Der Präsident

Reto Steinmann



## Statuten-Änderungen

### **Antrag des Vorstandes an die Generalversammlung vom 11.05.1996.**

#### Ziff. 7b wird wie folgt ergänzt:

Wird das Quorum nicht erreicht, ist die Versammlung dennoch beschlussfähig, wenn die Mehrheit des Vorstandes anwesend ist.

(Damit kann eine Blockierung des Vereins bei Desinteresse der Stimmberechtigten verhindert werden.)

#### Ziff. 10k wird ersatzlos gestrichen

(Wer für die Genehmigung eines Geschäftes zuständig ist, ist immer auch für die Nichtgenehmigung bzw. Rückweisung zuständig.)

#### Ziff. 12b wird wie folgt geändert:

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit des Vorstandes anwesend ist.

(Zum Mehrheitsbeschluss kann auf ein Quorum verzichtet werden.)

### **Antrag von Samuel Urech an die Generalversammlung vom 05.06.2009**

#### Artikel 8c:

Bisher:

An der Mitgliederversammlung haben Aktiv- (D, H, S, V), Junioren- und Ehrenmitglieder Stimmrecht.

Neu:

An der Mitgliederversammlung haben Aktivmitglieder und Ehrenmitglieder Stimmrecht, wenn sie am Tag der Mitgliederversammlung mindestens 16jährig sind.

#### Artikel 14a:

Bisher:

Der Club besteht aus Aktiv- (D, H, S, V), Junioren-, Jugend-, Benjamin-, Passiv- und Ehrenmitgliedern, wobei Junioren, Aktive und Ehrenmitglieder stimmberechtigt sind.

Neu:

Der Club besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern.

### **Antrag von Samuel Urech an die Mitgliederversammlung vom 24.05.2019**

Totalrevision